

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NIEMEYER Agrartechnik GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Besteller ist berechtigt, seine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn sie vom Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bestätigt wird. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlungen, Forderungsabtretung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie die Verpackung ein.
3. Bei fehlerhafter Lieferung und Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung und Leistung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

VI. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Anlieferung erfolgt nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

VII. Lieferverzug

Im Fall des Lieferverzuges ist der Besteller unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, maximal jedoch 5 %. Der Besteller ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

VIII. Versand

Alle Lieferungen müssen bei (Speditions-)Versand kostenfrei und lieferfristengerecht an den vom Besteller angegebenen Lieferort erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht erst nach

erfolgt Anlieferung an dem Bestimmungsort auf den Besteller über. Diese Bedingung gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Frachtkosten vom Besteller getragen werden. Versandanzeigen und Rechnungen sind sofort nach erfolgtem Versand in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

IX. Qualität

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

X. Gewährleistung

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Lieferung und Leistung frei von allen offenen und verdeckten Mängeln und mit den vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften erfolgt. Unbeschadet der Rechte des Bestellers aus der gesetzlichen Mängelhaftung ist Gewähr für einwandfreie Lieferung auf Dauer von zwei Jahren, vom Eingang beim Besteller an gerechnet, in der Weise zu leisten, dass alle Mängel und Schäden, die sich während dieser Zeit infolge fehlerhafter Konstruktion, ungeeigneten Materials oder unsachgemäßer Arbeitsausführung herausstellen, sofort auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen sind und zwar nach Wahl des Bestellers entweder durch Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung. Innerhalb der Gewährleistungsfrist wird vermutet, dass die Lieferung bereits bei Eingang beim Besteller mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Lieferung oder des Mangels unvereinbar.

XI. Verwendung von Fertigungsmitteln; Eigentumsvorbehalt

1. Werkzeuge und Modelle zur Herstellung von Teilen nach Angaben des Bestellers, die vom Besteller ganz oder teilweise bezahlt werden, gehen mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten in das Eigentum des Bestellers über. Der Lieferant verwahrt solche Werkzeuge und Modelle unentgeltlich, hält sie auf seine Kosten in Stand und versichert sie gegen Feuer und Diebstahl. Der Besteller wird solche Werkzeuge und Modelle im Besitz des Lieferanten belassen; er ist jedoch berechtigt, sie abzugeben, wenn die Lieferung von Teilen nicht ordnungsgemäß erfolgt oder wenn der Lieferant bei künftigen Bestellungen höhere Preise für die Teile verlangt, als für die erste Lieferung aus diesen Werkzeugen vereinbart worden ist.
2. Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder nach Angaben des Bestellers hergestellt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Entsprechendes gilt für vertrauliche Angaben des Bestellers gegenüber dem Lieferanten.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Dem Besteller steht es frei, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.